

Art. 1 Allgemeines

1. Wenn die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen Vertragsbestandteil von Angeboten und Verträgen zur Übernahme von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftragnehmer sind, gelten zwischen den Parteien sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen, sofern beide Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Ein Verweis des Auftraggebers auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder sonstige Bedingungen wird vom Auftragnehmer nicht akzeptiert.

2. In den vorliegenden Lieferbedingungen gelten als Produkt: Sachgut und Dienstleistungen, wie Wartung, Beratung und Inspektion. In den vorliegenden Lieferbedingungen gilt als Auftragnehmer: wer in seinem Angebot auf die vorliegenden Lieferbedingungen verweist, und als Auftraggeber: die Partei, an die das vorstehend genannte Angebot gerichtet ist, eine Dienstleistung bedeutet: die Übernahme einer Arbeit.

Art. 2 Angebot

1. Sämtliche vom Auftragnehmer abgegebene Angebote sind freibleibend.

2. Jedes Angebot basiert auf der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer unter normalen Bedingungen und während der üblichen Arbeitszeiten.

Art. 3 Vertrag

1. Wird die Vereinbarung schriftlich getroffen, kommt der Vertrag am Tag seiner Unterzeichnung durch den Auftragnehmer bzw. am Tag des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

2. Als Mehrarbeit gelten sämtliche Lieferungen und/oder Montage, die durch den Auftragnehmer nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber während der Ausführung des Vertrags über den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich geregelten Leistungsumfang hinaus zusätzlich vorgenommen werden, wie auch sämtliche Arbeiten, die über den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich geregelten Leistungsumfang hinaus zusätzlich verrichtet werden.

3. Mündliche Zusagen von und Absprachen mit Untergebenen des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nur dann bindend, nachdem und soweit sie durch ihn schriftlich bestätigt werden.

Art. 4 Preise

1. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger für den Verkauf und die Lieferung anfallenden staatlichen Aufschläge und gelten für die Lieferung ab Werk gemäß den INCOTERMS am Tag des Angebots, sofern nicht in den vorliegenden Lieferbedingungen nicht anders geregelt. Als Werk gilt das Betriebsgelände des Auftragnehmers.

2. Erhöhen sich nach Zustandekommen des Vertrags einer oder mehrere Herstellerpreise – und zwar auch im Fall vorliegender Mehrarbeit – ist der Auftragnehmer berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

3. Vertragsgemäß ist es dem Auftragnehmer gestattet, die durch ihn verrichtete Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen, sobald der hierfür in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Für die Berechnung von Mehrarbeit finden die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Regelungen entsprechend Anwendung.

4. Kostenvorschläge und -pläne werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht separat in Rechnung gestellt. Kosten für den Transport, den Nachbestellungen anzufertigende neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge (bzw. Geräte) werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

5. Verpackungskosten sind nicht in Preis inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

6. Kosten für das Ein- und Ausladen und den Transport von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen (bzw. Geräten) und sonstigen Gegenständen sind nicht im Preis inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt. Entsprechende, vom Auftragnehmer übernommene Kosten gelten als Vorschussleistung zu Lasten des Auftraggebers.

7. Hat der Auftragnehmer die Montage des Produkts übernommen, versteht sich der Preis einschließlich Montage und betriebsfertiger Übergabe des Produkts an dem im Angebot angegebenen Ort einschließlich sämtlicher Kosten ausgenommen solcher, die gemäß den vorangegangenen Absätzen nicht im Preis inbegriffen oder in Art. 7 genannt sind. Durch schlechte Witterungsbedingungen und entsprechende Arbeitsunterbrechungen verursachte Kosten werden weitergegeben.

Art. 5 Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge (bzw. Geräte) etc.

1. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. angegebene Daten sind nur dann bindend, sofern und soweit sie in eine von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung oder eine vom Auftragnehmer unterzeichnete Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgenommen sind.

2. Das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot wie auch von ihm angefertigte oder beschaffte Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge (bzw. Geräte) etc. bleiben sein Eigentum, und zwar unabhängig davon, ob hierfür in Rechnung gestellt werden. Die herein enthaltenen bzw. Herstellungs- und Konstruktionsmethoden bzw. Produkten etc. zugrunde liegenden Informationen sind ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die betreffenden Informationen – von der Ausführung des Vertrags abgesehen – nur nach schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers kopiert, an Dritte übermittelt, veröffentlicht oder anderweitig verwendet werden.

Art. 6 Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt zu dem letzten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a) Tag des Zustandekommens des Vertrages
 - b) Tag des Eingangs der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Daten, Genehmigungen etc. beim Auftragnehmer;
 - c) Tag der Erledigung der für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Formalitäten;
 - d) Tag der Entgegennahme derjenigen Leistungen durch den Auftragnehmer, die nach dem Vertrag zur Aufnahme der Arbeiten als Vorschussleistung zu erbringen sind.
- Wird für die Lieferung ein bestimmtes Datum oder eine Kalenderwoche vereinbart, bildet die Lieferfrist den Zeitraum zwischen dem Tag des Zustandekommens des Vertrags und dem Datum bzw. der Kalenderwoche, das bzw. die für die Lieferung vereinbart wurde.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist ist abhängig von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeits- und Betriebsbedingungen wie auch von einer rechtzeitigen Lieferung der zur Ausführung der Arbeiten bestimmten und angeforderten Materialien. Ergibt sich ohne Verschulden des Auftragnehmers infolge der Veränderung bestimmter Arbeits- bzw. Betriebsbedingungen oder durch verspätete Lieferung der zur Ausführung der Arbeiten angeforderten Materialien ein Lieferverzöger, verlängert sich die Lieferfrist, soweit erforderlich.

3. Das Produkt gilt in Bezug auf die Lieferfrist als geliefert, wenn es, sofern eine Prüfung bzw. Abnahme im Betrieb des Auftragnehmers vereinbart wurde, zur Prüfung bzw. Abnahme und – in den übrigen Fällen – zum Versand bereit ist, und zwar jenseits, nachdem der Auftraggeber hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde; davon unberührt ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, eventuelle Montage bzw. Installationsauflagen nachzukommen.

4. Unbeschadet sonstiger in diesen Lieferbedingungen in Bezug auf die Verlängerung der Lieferfrist getroffenen Bestimmungen, verlängert sich diese um die Dauer des Verzugs, der dem Auftragnehmer entstehen kann, wenn der Auftraggeber einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung oder angeforderten, zumutbaren Unterstützung bei der Ausführung des Vertrags nicht nachkommt.

5. Außer im Fall eines groben Verschuldens seitens des Auftragnehmers entbindet ein Lieferverzöger den Auftraggeber nicht vollständig oder teilweise von seinen vertraglichen Pflichten. Ein Lieferverzöger berechtigt den Auftraggeber unabhängig von seiner Ursache nicht dazu, ohne richterliche Genehmigung Arbeiten zur Ausführung des Vertrags zu verrichten oder verrichten zu lassen.

6. Als Ersatz für die Durchsetzung eines etwaigen Rechts des Auftraggebers auf Schadenersatz ist bei Lieferverzöger eine Vertragsstrafe zu verhängen. Eine entsprechende Strafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Lieferverzöger auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder keine eindeutige vertragliche Strafklausel aufgenommen wurde.

Art. 7 Montage / Installation

1. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Realisierung sämtlicher Ausstattungen, Vorrichtungen und/oder Bedingungen verantwortlich, die für die Aufstellung des zu montierenden Produkts und/oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Produkts in montiertem Zustand erforderlich sind, außer in dem Fall, dass 2 gerechtfertigter Vorbehalt der Rücknahme des Produkts geltend zu machen, hierin inbegriffen eine dazu eventuell erforderliche Demontage.

2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 hat der Auftraggeber in dem Fall auf eigene Gefahr und Rechnung sicherzustellen, dass:

- a) das Personal des Auftragnehmers mit Eintreffen am Montagestandort seine Arbeit aufnehmen und die Arbeiten während der üblichen Arbeitszeiten bzw., sofern der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten verrichten kann, vorausgesetzt, dies wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt;
- b) geeignete räumliche Unterbringungsmöglichkeiten und/oder sämtliche nach staatlichen Vorschriften, dem Vertrag bzw. Einsatz zu realisierenden Einrichtungen zur Nutzung durch das Personal des Auftragnehmers vorhanden sind;
- c) die Zugangswege zum Montagestandort für die erforderlichen Transporte geeignet sind;
- d) der zugewiesene Standort als Aufbewahrungs- und Montageort geeignet ist;
- e) die erforderlichen absperrbaren Lagerplätze für Material, Werkzeuge (bzw. Geräte) und sonstige Gegenstände vorhanden sind;
- f) die erforderlichen und üblichen Hilfsarbeiten, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (Kraftstoffe, Öle und Fette, Reinigungs- und sonstiges Kleinteilmaterial, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Pressluft, Heizung, Beleuchtung etc. inbegriffen) und die für den Betrieb des Auftragnehmers üblicherweise verwendeten Mess- und Testgeräte dem Auftragnehmer am erforderlichen Standort rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung stehen;
- g) alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen sowie sämtliche Maßnahmen getroffen und aufrechterhalten werden, die für die Montage bzw. Installation nach den geltenden staatlichen Vorschriften zu ergreifen sind;
- h) bei Aufnahme und Ausführung der Montagearbeiten die versandten Produkte am erforderlichen Standort zur Verfügung stehen.

3. Schäden und Kosten, die dadurch verursacht werden, dass die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. In Bezug auf die Montage- bzw. Installationsfristen findet Artikel 6 entsprechend Anwendung.

Art. 8 Inspektion und Abnahmeprüfung

1. Der Auftraggeber hat das Produkt spätestens binnen 14 Tagen nach der Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 3 bzw. bei vereinbarter Montage bzw. Installation spätestens binnen 14 Tagen nach der Montage bzw. Installation zu prüfen. Verstreicht diese Frist ohne Eingang einer schriftlichen, spezifischen Mitteilung unter Angabe berechtigter Reklamationen, gilt das Produkt als abgenommen.

2. Bei Vereinbarung einer Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber nach Entgegennahme bzw. Montage oder Installation dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Tests durchzuführen wie auch Verbesserungen und Veränderungen umzusetzen, die der Auftragnehmer für erforderlich hält. Die Abnahmeprüfung hat nicht nach Beantragung durch den Auftragnehmer im Gegenstand des Auftraggebers stattzufinden. Für den Fall, dass die Abnahmeprüfung keine spezifischen und berechtigten Reklamationen mit sich bringt, wie auch für den Fall, dass der Auftraggeber seinen vorstehend genannten Pflicht nicht nachkommt, gilt das Produkt als abgenommen.

3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Abnahmeprüfung und für etwaige sonstige Tests in ausreichendem Maße rechtzeitig und kostenlos am benötigten Ort die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, darunter die in Art. 7 Absatz 2 Buchstabe f genannten, wie auch repräsentative Muster etwaiger zu be- oder verarbeitender Materialien zur Verfügung zu stellen, damit die von den Parteien vorgesehenen Einsatzbedingungen für das Produkt weitestgehend realisiert werden können. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, findet der letzte Satz von Absatz 2 Anwendung.

4. Werden geringfügige Mängel festgestellt, insbesondere solche, die den vorgesehenen Einsatz des Produkts nicht oder kaum beeinflussen, gilt das Produkt ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. Der Auftragnehmer hat solche Mängel nachträglich schnellstmöglich zu beseitigen.

5. Unbeschadet der vertraglichen Garantieflichten des Auftragnehmers verliert der Auftraggeber mit der Abnahme gemäß den vorangegangenen Absätzen den Anspruch, etwaige Forderungen in Bezug auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers geltend zu machen.

Art. 9 Gefahren- und Eigentumsübergang

1. Unmittelbar nach Lieferung des Produkts im Sinne von Art. 6 Absatz 3 geht das Risiko für sämtliche direkten und indirekten Schäden, die am oder durch das Produkt entstehen können, auf den Auftraggeber über, sofern den Auftragnehmer kein grobes Verschulden trifft. Versäumt es der Auftraggeber nach Inverzugsetzung, das Produkt abzunehmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Einlagerung des Produkts in Rechnung zu stellen.

2. Unbeschadet der im vorangegangenen Absatz und in Artikel 6 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen geht das Eigentum am Produkt erst dann auf den Auftraggeber über, wenn sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aufgrund von Lieferungen und Leistungen, einschließlich Zinsen und Auslagen, vollständig abgegolten sind.

3. Der Auftragnehmer hat im gegebenen Fall einen Anspruch auf unbehinderten Zugang zum Produkt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zu unterstützen und ihm Gelegenheit zu verschaffen, den in Absatz 2 gerechtfertigten Vorbehalt durch Rücknahme des Produkts geltend zu machen, hierin inbegriffen eine dazu eventuell erforderliche Demontage.

Art. 10 Bezahlung

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Bezahlung der vereinbarten Summe innerhalb von zwei Zahlungsrufen: Ein Drittel ist spätestens binnen 7 Tagen nach Zustandekommen des Vertrags zahlbar. Zwei Drittel sind spätestens binnen 14 Tagen nach Lieferung gemäß Art. 6 Absatz 2 zu entrichten.

2. Die Bezahlung von Mehrarbeit erfolgt, sobald diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird.

3. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug bzw. Verrechnung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder auf ein durch ihn anzugebendes Konto zu erfolgen.

4. Zahl der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, befindet er sich von Rechts wegen im Zahlungsverzug und der Auftragnehmer ist ohne Inverzugsetzung berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 3 Prozent über dem in den Niederlanden gültigen gesetzlichen Verzugszins und darüber hinaus sämtliche mit der Eintreibung der Forderung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 11 Garantie

1. Unbeschadet der nachstehenden Einschränkungen haftet der Auftragnehmer sowohl für die Bestandsfähigkeit des durch ihn gelieferten Produkts wie auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials, sofern es sich um versteckte Mängel des gelieferten Produkts handelt, die bei der Inspektion bzw. Abnahmeprüfung nicht feststellbar sind, und der Auftraggeber nachweisen kann, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 3 ausschließlich oder größtenteils durch unmittelbare Auswirkung eines Fehlers in der vom Auftragnehmer realisierten Konstruktion bzw. aufgrund der mangelhaften Verarbeitung minderwertigen Materials in Erscheinung getreten sind.

2. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung auf versteckte Mängel, die im Rahmen einer Inspektion bzw. Abnahmeprüfung nicht festgestellt werden können und die ausschließlich oder größtenteils auf eine unsachgemäße Montage bzw. Installation durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind. Wenn die Montage bzw.

Installation des Produkts durch den Auftragnehmer erfolgt, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Garantiefrist von 6 Monaten am dem Tag, an dem die Montage bzw. Installation durch den Auftragnehmer abgeschlossen wird, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Garantiefrist auf jeden Fall 12 Monate nach Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 3 endet.

3. Unter die in Absatz 1 und 2 genannte Garantie fallende Mängel werden vom Auftragnehmer durch Reparatur oder Ersatz des fehlerhaften Teils behoben, und zwar im Unternehmen des Auftragnehmers oder außerhalb davon, oder aber durch Übersendung des zu ersetzenden Teils, je nachdem, was dem Auftragnehmer angemessen erscheint. Sämtliche Kosten, die über die in vorangegangenen Satz beschriebene Verpflichtung hinausgehen, hierin inbegriffen unter anderem Transportkosten, Reise- und Unterbringungskosten wie auch Kosten für die Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Nicht unter die Garantie fallen solche Mängel, die in folgender Hinsicht auftreten bzw. hieraus ganz oder teilweise ableitbar sind:

- a) Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsinstruktionen bzw. vom üblichen Gebrauch abweichende Nutzung;
- b) natürlicher Verschleiß;
- c) Montage bzw. Installation oder Reparatur durch Dritte, der Auftragnehmer inbegriffen;
- d) Umsetzung einer staatlichen Vorschrift in Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
- e) in Absprache mit dem Auftraggeber verwendete Materialien bzw. Gegenstände;
- f) Materialien oder Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Be-/Verarbeitung überlassen hat;
- g) Materialien, Gegenstände, Verfahren und Konstruktionen, sofern auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers eingesetzt, wie auch durch den Auftraggeber oder je seinem Auftrag gelieferte Materialien und Gegenstände;
- h) durch den Auftragnehmer von Dritten bezogene Teile, sofern der Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie erteilt hat.

5. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung, die sich aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergibt, nicht oder nicht angemessen bzw. rechtzeitig nach, ist der Auftragnehmer in Bezug auf keine vertragliche Vereinbarung zur Leistung einer – wie auch immer bezeichneten – Garantie verpflichtet. Falls der Auftraggeber ohne Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers eine Demontage, Reparatur oder sonstige Arbeiten in Bezug auf das Produkt vornimmt oder vornehmen lässt, verfallen jegliche Garantieansprüche.

6. Mängelrügen sind schnellstmöglich nach Feststellung und spätestens 14 Tage nach Ablauf der Garantiefrist in schriftlicher Form vorzubringen; nach Ablauf dieser Frist besteht gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei Anspruch auf Mängelbeseitigung mehr. Diesbezügliche Rechtsansprüche sind bei rechtzeitiger Reklamation innerhalb eines Jahres anzumelden und verfallen andernfalls.

7. Ersetzt der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen Teile bzw. Produkte, gehen die ersetzten Teile bzw. Produkte in das Eigentum des Auftragnehmers über.

8. In Bezug auf die vom Auftragnehmer ausgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten bzw. sonstige Leistungen wird mangels anderweitiger Vereinbarung eine Garantie lediglich für die sachgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten, und zwar für eine Frist von 6 Monaten, übernommen. Diese Garantie ist eine Nebenbedingung des Auftragnehmers, im Fall von unsachgemäß verrichteten Arbeiten diese soweit erforderlich neu auszuführen. Der zweite Satz von Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

9. Für durch den Auftragnehmer ausgeführte Inspektionen und vergleichbare Tätigkeiten wird keine Garantie übernommen.

10. Die vorgelagte Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Auftragnehmer befreit den Auftraggeber seinerseits nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.

Art. 12 Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 11 der vorliegenden Lieferbedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen.

2. Außer im Fall eines groben Verschuldens seitens des Auftragnehmers und unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen ist eine Haftung durch den Auftragnehmer, wie zum Beispiel im Fall von Betriebsschäden oder sonstigen indirekten Schäden bzw. solchen, die aus Haftungsansprüchen gegenüber Dritten abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

3. Der Auftragnehmer kann dementsprechend nicht haftbar gemacht werden für: - die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter, die sich aus der Nutzung von durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag übermittelten Daten ergeben; - Beschädigung oder Verlust – unabhängig von der Ursache – von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen (bzw. Geräten) und sonstigen Gegenständen.

4. Sofern der Auftragnehmer, ohne mit der Montage beauftragt zu sein, bei der Montage behilflich ist und diese unterstützt – geschieht dies – unabhängig von der Art der Unterstützung – auf Risiko des Auftraggebers.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung von Schäden freizustellen und ihn diesen gegenüber schadlos zu halten, für die die Haftung des Auftragnehmers gemäß den vorliegenden Lieferbedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber ausgeschlossen wurde.

Art. 13 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten gemäß den vorliegenden Lieferbedingungen Ereignisse, die sich der Kontrolle des Auftragnehmers entziehen, und zwar auch dann, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar waren, und die die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindern, wie auch, sofern hierin nicht bereits inbegriffen, Kriege, Kriegsgeschehnisse, Bürgerkriege, Streiks, Aussperrungen, Transportbehinderungen, Feuer und sonstige ernstzunehmende Störungen des Betriebs des Auftragnehmers oder von dessen Lieferanten.

Art. 14 Leistungsaufschub und Vertragsauflösung

1. Wird die Erfüllung des Vertrags durch höhere Gewalt unmöglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne richterliche Vermittlung die Erfüllung des Vertrags entweder längstens 6 Monate aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass hierdurch ein Schadenersatzanspruch begründet wird. Der Auftragnehmer ist während der Aufschubfrist berechtigt und am Ende der Frist verpflichtet, zu entscheiden, ob der Vertrag erfüllt bzw. ganz oder teilweise aufgelöst werden soll.

2. Sowohl im Fall eines Aufschubs wie auch im Fall einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, eine unverzügliche Bezahlung der in Erfüllung des Vertrags für ihn reservierten, von ihm be-/verarbeiteten und hergestellten Grundstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Gegenstände zu verlangen, und zwar in einer Höhe, die deren beigemessenem Wert angemessen ist. Im Falle einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Begleichung des gemäß vorangegangenen Satz geschuldeten Betrags die entsprechenden Gegenstände an sich zu nehmen; erfolgt dies nicht, ist der Auftragnehmer befugt, diese Gegenstände einlagern zu lassen und auf dessen Rechnung zu verkaufen.

3. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung, die sich aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder einer sonstigen darauf bezogenen Vereinbarung ergibt, nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht gute Grund zu der Befürchtung, dass der Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrags für ihn, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachzukommen, wie auch im Fall eines Konkurses, eines Verfahrens des Zahlungsaufschubs, einer Schließung, Liquidation oder teilweisen Übergabe – ob gesichert oder nicht – des Unternehmens des Auftragnehmers, hierin inbegriffen die Übergabe eines wesentlichen Teils seiner Forderungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung sämtlicher entsprechenden Verträge ohne Inverzugsetzung und richterliche Vermittlung längstens 6 Monate aufzuschieben oder die Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne dass gegen ihn ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann und unbeschadet der Geltendmachung sonstiger ihm zustehender Rechte. Der Auftragnehmer ist während der Aufschubfrist berechtigt und am Ende der Frist verpflichtet, zu entscheiden, ob der bzw. die Verträge erfüllt bzw. ganz oder teilweise aufgelöst werden sollen.

4. Im Fall eines Aufschubs gemäß Absatz 3 wird die vereinbarte Vertragssumme sofort fällig, abzüglich bereits erfolgter Teilzahlungen und infolge des Aufschubs durch den Auftragnehmer eingesparter Kosten, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erfüllung des Vertrags für ihn reservierten, von ihm be-/verarbeiteten und hergestellten Grundstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Gegenstände aus Kosten und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen. Im Falle einer Vertragsauflösung gemäß Absatz 3 wird die vereinbarte Vertragssumme – sofern noch keine Vertragsauflösung vorangegangen ist – sofort fällig, und zwar abzüglich bereits erfolgter Teilzahlungen und infolge der Auflösung durch den Auftragnehmer eingesparter Kosten, und der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorstehend erwähnte Summe zu bezahlen und die entsprechenden Gegenstände an sich zu nehmen; erfolgt dies nicht, ist der Auftragnehmer befugt, diese aus Kosten und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen und auf dessen Rechnung zu verkaufen.

5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, eine rückwirkende Vertragsauflösung einzufordern.

Art. 15 Streitigkeiten

1. Unbeschadet der Anwendbarkeit von Absatz 2 dieses Artikels und der Möglichkeit, beim Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts eine einstweilige Verfügung zu beantragen, sind sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf einen Vertrag, auf die die vorliegenden Lieferbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind oder in Bezug auf sonstige Vereinbarungen, die aus einem entsprechenden Vertrag abgeleitet werden können, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht beizulegen. Dieses Schiedsgericht wird nach den Statuten des Stichting *Rad van Arbitrage voor Metaal/veried en -Handel* (Schiedsgerichtsstelle für Metallindustrie und Handel) mit Sitz in Den Haag ernannt und führt auf der Grundlage der vorstehend genannten Statuten eine Entscheidung herbei.

2. Sofern die in vorangegangenen Absatz erwähnten Streitigkeiten nach niederländischem Zivilverfahrensrecht in die uneingeschränkte Zuständigkeit eines Amtsrichters fallen, ist der Streit ausschließlich durch den zuständigen Amtsrichter beizulegen.

Art. 16 Anwendbares Recht

Sämtliche Verträge, auf die die vorliegenden Lieferbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, unterliegen niederländischem Recht und gelten für das Königreich der Niederlande in Europa.